

(Sekretär Kleinhempel.)

- (A) Wucher bezeichnen kann. Wir müssen die Erfahrung machen, daß wir zu sehr notwendigen Arbeiten gar nicht die Leute bekommen, wenn nicht das und das geboten wird. Es könnte auch hier die Frage aufgeworfen werden, ob so etwas nicht einmal vor den Richter getragen wird. Das betrifft nicht bloß die Handarbeiter, es gibt auch geistige Arbeiter — das gebe ich zu —

(Zuruf links: Die mit ihrer Arbeitskraft wuchern!)

Ich meine, es muß auch einmal erwogen werden, ob in dieser Beziehung vorzugehen sein wird.

(Zuruf links: In den Schützengraben!)

Ich habe dann persönlich zwei Fälle, die ich hier zur Sprache bringe, die ich dem Herrn Justizminister vorher mitgeteilt habe und über die ich gern Auskunft haben möchte.

- Wir haben in vielen Orten die Berufsvormundschaft eingeführt, und zwar hauptsächlich deshalb, damit die Rechte der außerehelich geborenen Kinder möglichst weitgehend verfolgt werden, daß diese also zu ihrem Rechte kommen. Ich habe in meiner Eigenschaft als solcher Berufsvormund eine Anzahl Fälle vor das Gericht bringen müssen, und da ist es mir in zwei Fällen nicht gelungen, den Kindern zu ihrem Rechte zu verhelfen, und zwar ist es mir deshalb nicht möglich gewesen, weil die Kindesväter auf Grund der Kriegsverordnungen das Recht erlangt haben, daß das Verfahren ausgesetzt wird. Nach dem bekannten Ermächtigungsgesetz vom 4. August 1914 sowie den Reichsbekanntmachungen vom 14. Januar 1915 und vom 20. Januar 1916 kann der Beklagte, hier der außereheliche Vater, die Aussetzung des Verfahrens dann verlangen, wenn er in einem mobilen Truppenteile sich befindet oder in einer Festung aufhält. Der Vormund kann die Angelegenheit dann nicht weiter verfolgen, und die außerehelichen Kinder können die Kriegsunterstützung nicht bekommen. Es kann daher auch nicht festgestellt werden, ob der Vater später seinen Verpflichtungen nachkommen muß. Das kann die Folge haben, daß, wenn der Vater fällt, das Kind überhaupt nicht zu seinem Rechte kommt. Da zunächst der Nachweis erbracht werden muß, daß sich der Mann als Vater bekannt hat oder daß er zum Anerkenntnis verurteilt worden ist, so können die Kinder keine Kriegsfamilienunterstützung bekommen und müssen auf den Armenweg gewiesen werden. Jetzt wird mit allen Mitteln versucht, jedem Kinde zu seinem Rechte zu verhelfen. Wir haben Ferienkolonien eingerichtet, und die außerehelichen Kinder sind mit den ehelichen in bezug auf die Kriegsfamilienunterstützung vollständig gleichgestellt worden. Auch in Sachsen ist alles

getan worden. Hier steht aber die Reichsgesetzgebung im schreiendsten Widerspruch mit allen getroffenen Maßnahmen.

Ich habe versucht, dem durch eine Beschwerde abzuhelfen, bin aber leider nicht durchgedrungen und in der letzten Instanz, die ich anrufen kann, abgewiesen worden. Ich wollte den Herrn Minister um Auskunft bitten, ob nicht irgendein Ausweg möglich ist, und ob es nicht denkbar ist, daß auf dem Wege der Verordnung abgeholfen werden kann.

Ich gebe zu, daß diejenigen, die im Felde stehen, eine gewisse Rücksicht genießen sollen. Wenn das aber so weit geht, daß dann die Rechte anderer so außerordentlich verletzt werden, wie in solchen Fällen, so geht die Rücksichtnahme zu weit. Es sind noch dazu zwei Fälle, bei denen im gewöhnlichen Verfahren die Väter längst verurteilt wären, weil die Sache ganz klar liegt.

Dann die andere Sache. Wir hatten vor Erlaß des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs im Königreich Sachsen die recht hübsche Einrichtung, daß, wenn ein Grundbesitzer starb, etwa nach Jahresfrist die Grundbucheintragung geändert werden mußte, d. h. der neue Besitzer mußte eingetragen werden. Nach dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch ist das nicht mehr notwendig. Dadurch mehren sich die Fälle, daß der Eintrag im Grundbuche nicht mehr mit den tatsächlichen Verhältnissen im Einklang steht, und daß wiederholt Erbfälle eintreten können und das Erbe sich in viele kleine Teile zersplittert. Das macht nicht nur der öffentlichen Verwaltung, der Polizei und der Steuerverwaltung usw. Unannehmlichkeiten, sondern das kann auch sonst zu Schwierigkeiten führen. In meinem Orte geht das so weit, daß bei etwa 400 offenen Grundbuchblättern schon 30, also 7 bis 8 Prozent, derartige Fälle vorgekommen sind. Ich glaube, es kann doch auch der Grundbuchverwaltung nicht angenehm sein, wenn derartige Fälle fortlaufend weiter vorkommen. Das Bürgerliche Gesetzbuch ist erst seit 28 Jahren in Kraft,

(Zuruf: Seit 17 Jahren!)

ist erst seit 17 Jahren in Kraft. Wenn das so weitergeht, kann die Sache doch zu Unannehmlichkeiten führen. Ich möchte den Herrn Justizminister doch bitten, mir darüber Auskunft zu geben, ob es nicht möglich ist, daß wir zu unserem alten sächsischen Recht zurückkehren, vielleicht durch Ausführungsverordnungen, damit diesen unangenehmen Verhältnissen abgeholfen werden könnte.

(Bravo!)

Vizepräsident Dr. Spiek: Se. Excellenz der Herr Justizminister!